

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder (Verfasser)**
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 1 + 1 (Ergänzung)
Datum 09. April 2013 (... esf-eingliederungsbeitrag-endabrechnung)

Hinweis: Auf der am 24. April 2013
ergänzten Seite 2 finden Sie eine weitere
Erläuterung zur Berechnung des
Eingliederungsbeitrags 2012 und der
Endabrechnung zum 15. Februar 2013.

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

BIAJ-Kurzmitteilung

ESF und Eingliederungsbeitrag: Bund ließ sich auch ESF-Ausgaben von der BA erstatten

Am 15. Februar 2013 erstattete der Bund der Bundesagentur für Arbeit (BA) **245 Millionen Euro** wegen eines zu hoch gezahlten Eingliederungsbeitrags 2012. Das Ergebnis der **Endabrechnung des sogenannten Eingliederungsbeitrags** hätte zugunsten der BA um nahezu **50 Millionen Euro höher** ausfallen können oder sogar müssen. Aber der Bund ließ sich aus dem beitragsfinanzierten BA-Haushalt 2013 auch die **Hälfte seiner Ausgaben aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)** für die Bundesprogramme „Kommunal-Kombi“ und „Bürgerarbeit“ **erstatten**. Dies waren 2012 insgesamt 99,7 Millionen Euro. das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) will einer notwendigen Bewertung dieses Vorgangs durch die zuständigen Rechnungshöfe nicht vorgreifen, aber man könnte diese Endabrechnung des Bundes auch als **eine Art „ESF-Geldwäsche“** betrachten. ■

Der sogenannte Eingliederungsbeitrag wurde **2008 eingeführt**. Die rechtliche Grundlage, § 46 Absatz 4 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden und bis zur Endabrechnung am 15. Februar 2013 nachwirkenden Fassung lautet: „Die Bundesagentur leistet an den Bund einen Eingliederungsbeitrag in Höhe der Hälfte der jährlichen, vom Bund zu tragenden Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2.“ Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen: der „im Bundeshaushaltsplan veranschlagte(n) Betrag(s) für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2.“

Unter der Zweckbestimmung „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ waren im Bundeshaushalt 2008 die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ gemäß Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II veranschlagt und damit Berechnungsgrundlage des Eingliederungsbeitrags. **Ausgaben für nicht im SGB II geregelte Bundesprogramme zählten 2008 nicht zu dieser Berechnungsgrundlage**. Diese Ausgaben waren in gesonderten Haushaltstiteln veranschlagt. **Dies änderte sich 2009**. Der Bund ließ sich seitdem, ohne Änderung des SGB II, auch seine Ausgaben für diverse Bundesprogramme („Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“, Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“) zur Hälfte von der BA erstatten. Die einzige Änderung: In den Bundeshaushalten wurden seit 2009 unter der Zweckbestimmung „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ neben den Ausgaben für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ **auch die Bundesmittel für die genannten Bundesprogramme veranschlagt**.

Für das Haushaltsjahr 2012 und die Endabrechnung stellt sich dies wie folgt dar: Für „Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Abs. 2“ waren ohne ESF-Mittel zusammen insgesamt 8,450 Milliarden Euro veranschlagt (Soll), die Berechnungsgrundlage für die Eingliederungsbeitrag-Abschlagszahlungen (die Hälfte von 8,450 Milliarden Euro). Ausgegeben wurden ohne ESF-Mittel 7,860 Milliarden Euro (Ist), 590 Millionen Euro weniger als die Berechnungsgrundlage. **Daraus ergäbe sich ein am 15. Februar 2013 vom Bund an die BA zu überweisender Erstattungsbetrag von 295 Millionen Euro**. Dieser wurde dann aber **um etwa 50 Millionen Euro reduziert**, da die Ausgaben aus ESF-Mitteln von der Bundesregierung als „vom Bund zu tragende(n) Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ angesehen werden. **Diese ESF-Mittel-Erstattung aus Beitragsmitteln der BA bedarf nach Auffassung des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) dringend der rechtlichen Prüfung.** ■

Spendenkonto: 74 863 00, Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10)

Ergänzende Erläuterung zur Endabrechnung des Eingliederungsbeitrags 2012:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat dem Bund im Verlauf des Haushaltsjahres 2012 einen **Eingliederungsbeitrag** in Höhe von insgesamt **3,822 Milliarden Euro** überwiesen. Zum 15. Februar 2013 wurden der BA davon etwa **245 Millionen Euro** erstattet.

Der im Verlauf des Haushaltsjahres 2012 von der BA an den Bund gezahlte Eingliederungsbeitrag in Höhe von **3,822 Milliarden Euro** errechnete sich wie folgt:

Im Bundeshaushalt 2012 waren für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (einschließlich der Bundesmittel für die Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“ und Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“) 4,400 Milliarden Euro und für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ insgesamt 4,050 Milliarden Euro veranschlagt, zusammen ein **Soll (geplante Ausgaben) in Höhe von 8,450 Milliarden Euro**.

Aus diesen 8,450 Milliarden Euro ergibt sich gemäß § 46 Abs. 4 SGB II ein rechnerischer Eingliederungsbeitrag 2012 in Höhe von **4,225 Milliarden Euro, die Hälfte von 8,450 Milliarden Euro**.

Da die BA jedoch **im Vorjahr (2011) einen um 403 Millionen Euro zu hohen Eingliederungsbeitrag 2011 an den Bund gezahlt hatte¹**, musste dieser **zum 15. Februar 2012** mit der ersten Abschlagzahlung des Eingliederungsbeitrags 2012 **verrechnet (erstattet)** werden. Der rechnerische Eingliederungsbeitrag 2012 verringerte sich damit von den 4,225 Milliarden Euro auf die oben genannten **3,822 Milliarden Euro**, die im Verlauf des Haushaltsjahres von der BA an den Bund überwiesen wurden.

Für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (einschließlich der Bundesmittel für die Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“ und Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“) wurden jedoch 2012 laut Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) **nicht 4,400 Milliarden Euro (Soll) sondern 3,751 Milliarden Euro** ausgegeben, **darunter 99,7 Millionen Euro ESF-Mittel**. Für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wurden **statt der veranschlagten 4,050 Milliarden Euro (Soll) insgesamt 4,209 Milliarden Euro**. **Einschließlich der ESF-Mittel** wurden demnach **statt der veranschlagten 8,450 Milliarden Euro (Soll) lediglich 7,960 Milliarden Euro (Ist) ausgegeben**, mit anderen Worten: **490 Millionen Euro weniger als die Berechnungsgrundlage für den Eingliederungsbeitrag 2012**.

Die Hälfte dieser 490 Millionen Euro, die oben genannten **245 Millionen Euro**, wurden der BA vom Bund **zum 15. Februar 2013** erstattet.

Nach den vorliegenden Abrechnungsdaten des Bundes (BMAS) und der BA ergibt sich demnach: **Die Ausgaben von ESF-Mitteln in Höhe von 99,7 Millionen Euro, wurden in die Berechnung des Erstattungsbetrages in Höhe von 245 Millionen Euro eingezogen**. Wären diese nicht in die Endabrechnung einbezogen worden, würden sich die genannten Ist-Ausgaben von 7,960 Milliarden Euro (einschließlich ESF-Mittel) auf etwa 7,860 Milliarden Euro (Bundesmittel) reduzieren. Die **Differenz zur Berechnungsgrundlage des Eingliederungsbeitrags** (8,450 Milliarden Euro) würde sich **von 490 Millionen Euro auf 590 Millionen Euro vergrößern** und der von der Bund an die BA zu zahlende **Erstattungsbetrag (Endabrechnung) von 245 Millionen Euro auf 295 Millionen Euro**. ■

Nachrichtlich:

a) Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hat sich am 19. April 2013 wegen dieser Endabrechnung des Eingliederungsbeitrags auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Siehe hier:

http://biaj.de/images/stories/2013-04-19_Petition_Eingliederungsbeitrag_Endabrechnung.pdf

b) Eine erste Antwort des Bundesrechnungshofs (BRH) finden Sie hier: http://biaj.de/images/stories/2013-04-22_BRH_Abrechnung_der_Eingliederungsbeiträge_nach_46_Absatz_4_SGB_II.pdf ■

¹ siehe dazu z.B. die **BIAJ-Kurzinformation vom 13. März 2012** („Business Intelligence“? Hartz IV-Egt mit „Geld-zurück-Garantie“ – „zurückfordern statt fördern“): <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/227-zurueckfordern-statt-foerdern-eingliederungstitel-mit-geld-zurueck-garantie-hartz-iv.html>